

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 1

Artikel: Schützenwächter

Autor: Boutton, Guillaume

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Vollendung des Aufdrucks wird der Stoff auf einer Trommel oder einer geeigneten Vorrichtung getrocknet. Durch Zusatz geeigneter Farbstoffe kann man ein- oder auch mehrfarbige Muster hervorrufen.

Schützenwächter.

Von Guillaume Boutton in Voiron.

Dieser Schützenwächter ist für Webstühle bestimmt, bei denen zwei Schützen gleichzeitig durch zwei übereinanderliegende Fächern bewegt werden. Die Vorrichtung beruht, wie die gewöhnlichen Schützenwächter darauf, dass die vom einlaufenden Schützen verursachte Bewegung der Kastenklappen durch Hebel und Stangen auf einen Stecher übertragen wird, der die Abstellung des Webstuhles verursacht, sobald der Schützen nicht richtig im Kasten einlängte. An der in Rede stehenden Vorrichtung ist nun neu, dass ein kleiner zweiarmiger Hebel als Zwischenglied zwischen den Kastenklappen und dem Fühlerhebel angebracht ist, von dessen beiden Hebelarmen einer an der oberen, der andere an der unteren Klappe anliegt. Der Doppelhebel selbst ist an einem am Schützenkasten drehbar angeordneten einarmigen Hebel befestigt, dessen freies Ende an dem Kastenfühler anliegt. Sind nun beide Schützen richtig in ihren Kästen, so wird ein ausreichendes Ausschwingen des Stössers bewirkt und dieser kann über den Frosch hinweggehen. Ist einer oder beide Schützen nicht ordentlich im Kasten, so reicht das Ausschwingen des Stössers nicht aus und es wird die Abstellvorrichtung betätigt. („Br. M.“)

Kettenfadenwächter.

Von H. Spörri in Mistek.

Diese unter Nr. 164,104 im Deutschen Reiche patentamtlich geschützte Neuerung bezieht sich auf einen Kettenfadenwächter, bei dem die Wächterplatinen oder Lamellen bei Fadenbruch das Abstellen des Webstuhles einleiten, indem sie eine unter ihnen angeordnete Schiene an der Bewegung hindern. Dadurch wird auch das entsprechende Ausschwingen einzelner Zwischenglieder und eines mit ihnen verbundenen Ausrückstössers verhindert, dieser gelangt in das Bereich eines am Ausrückhebel angebrachten Anschlages, stößt an diesen an und bewirkt die Ausserbetriebsetzung des Webstuhles. Neu ist an dieser Vorrichtung, dass der Ausrückstösser drehbar gelagert ist und dass er beim Anstossen eine kleine Drehung erfährt. Dadurch wird nun veranlasst, dass die Berührung der Wächterplatinen mit den Fühlerschienen aufgehoben wird, bevor noch das Ausrücken des Webstuhles bewerkstelligt wurde. Der Patentnehmer will dadurch erreichen, dass die Wächterplatinen nicht zu lange mit den Fühlerschienen in Berührung bleiben, damit sie nicht verbogen werden. („Br. M.“)

Aus den Verhandlungen der Turiner-Konferenz.

(Schluss).

Herr G. Siber führt in seinem Referat weiter aus, dass bei der Beschwerung nicht nur das Rendement in Prozenten in Frage komme, sondern in erster Linie das

Verfahren, das bei der Färbung und Beschwerung Anwendung findet. Man begeht somit einen Irrtum, wenn man für die Eingrenzung der Charge in Bezug auf deren Gefährlichkeit, auf die Angabe in Prozenten abstellt, man sollte vielmehr — und darin liegt allerdings Schwierigkeit — das Verfahren deklarieren, auf Grund dessen man zu der bestimmten Charge gelangt ist. Eben an dieser Klippe ist die Zürcher Färberei-Vereinbarung gescheitert, indem es nicht gelang, die verschiedenen Färber dazu zu bringen, ihr Farbverfahren zu deklarieren; das Ende war denn auch, dass — je nach der Färbungsweise des einen oder andern Färbers — die eine und selbe Charge auf der gleichen Seide und für dasselbe Gewebe angewandt, zu den verschiedensten Resultaten führte. Dabei ist klar, dass nicht daran zu denken ist, dass die Färber, welche gute Arbeit liefern, veranlasst werden könnten, ihr Verfahren, das sie mit gutem Recht als ihr Berufsgeheimnis betrachten, bekannt zu geben. Die Grundlage der Zürcher Färberei-Vereinbarung war demnach falsch und jedes neue Abkommen würde an der gleichen Schwierigkeit scheitern. Herr Siber erklärt, dass er vom Fabrikantenstandpunkt aus nunmehr zu der Ansicht gelangt sei, dass die einzig mögliche Lösung darin liege, dass dem Besteller und Käufer des Gewebes die vorgeschriebene Charge sowohl, wie auch das Rendement und vielleicht noch der Name des Färbers angegeben würden. Bei solem Vorgehen wäre das Vorschützen des guten Glaubens von Seiten der Besteller und Käufer nicht mehr statthaft und letztere hätten, gemeinsam mit dem Fabrikanten, die Folgen der Verwendung dieser oder jener Charge auf sich zu nehmen. Der Färber selbst, dessen Ruf durch die Bekanntgabe seines Namens in Frage stünde, würde seine Vorkehrungen treffen, um nicht schlechte Arbeit zu liefern.

Den Einwand, dass es nicht möglich sein werde, den Fabrikanten zu der Preisgabe des Fabrikationsgeheimnisses zu veranlassen, hält Herr Siber, soweit wenigstens die ernsthafte und fachmännisch gebildete Kundschaft in Frage kommt, nicht für stichhaltig. Hier also sollten die Bestrebungen einsetzen, nicht aber durch Verabfolgung schriftlicher Garantien des Färbers an den Fabrikanten und des letzteren an Besteller und Käufer das Uebel noch weiter um sich greifen! Ein System wie das letztgenannte, kann nur als Selbstmord bezeichnet werden, indem der eine den andern hintergeht, sei es in guten Treuen, sei es, dass man sich der Tragweite seiner Verpflichtungen nicht bewusst ist, sei es aus Unkenntnis der Gefahr, sei es endlich, dass man sich der angenehmen Täuschung hingibt, die Reklamationen würden ein gewisses Mass von Risiko, das durch den Farblohn gedeckt ist, nicht überschreiten. Solche Garantien sollten, wie gesagt, bekämpft werden, denn sie verhindern, neben den erwähnten Uebelständen, sowohl den Fabrikanten wie den Käufer auf den wahren Grund der Sache zu gehen. Man spielt mit dem Feuer und verbrennt sich die Finger und den Schaden hat die gesamte Seidenindustrie zu tragen.

Was nun die Deklaration der Charge in Prozenten anbetrifft, so sind in dieser Beziehung noch einige Vorbehalte zu machen. Das Rendement hängt in erster Linie von der verwendeten Seide ab. Erhält der Färber Seide syrischer Provenienz, die 29% décreusiert, oder Seide, die